



Zukunft
sicher genießen

Persönliches Vorsorgekonzept für
Herrn Franz MUSTER

1220 Wien , Musterstraße /

Ihr Berater:

Paleo Cons. e. U.

Herr Walter Pastucha

Geschäftsführer

3972 Bad Großpertholz , Bad Großpertholz 178

436764275970

office@paleo.at

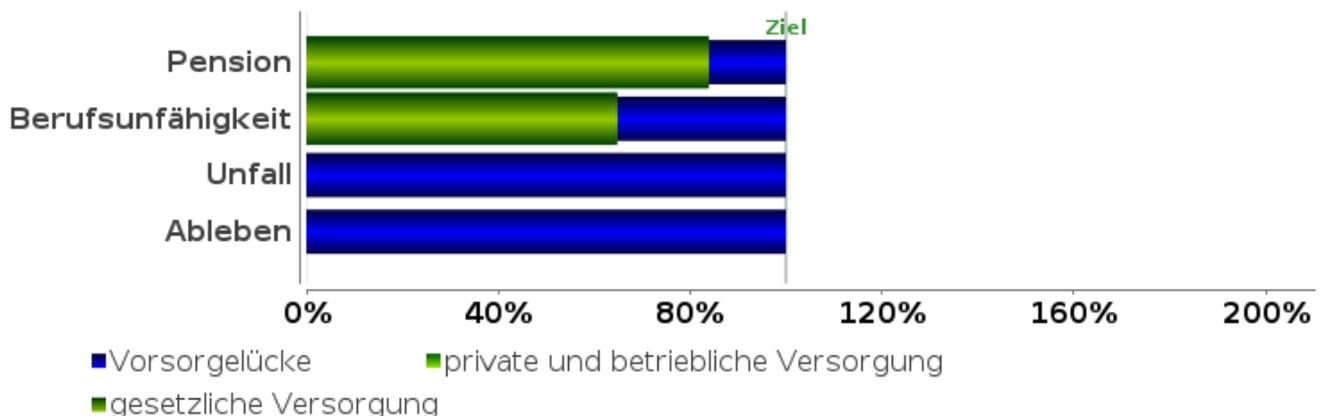
GISA-Zahl: GISA-Zahl 24789394



Zukunft
sicher genießen

Ihre momentane Vorsorgesituation im Überblick

Das wichtigste an einer privaten Vorsorge ist das Schließen von existenziellen Versorgungslücken. Das bedeutet, dass im Falle eines unvorhergesehenen Ereignisses sowohl Sie selbst als auch Ihre Angehörigen so abgesichert sind, dass der bisher erworbene Lebensstandard auch weiterhin aufrecht erhalten werden kann.



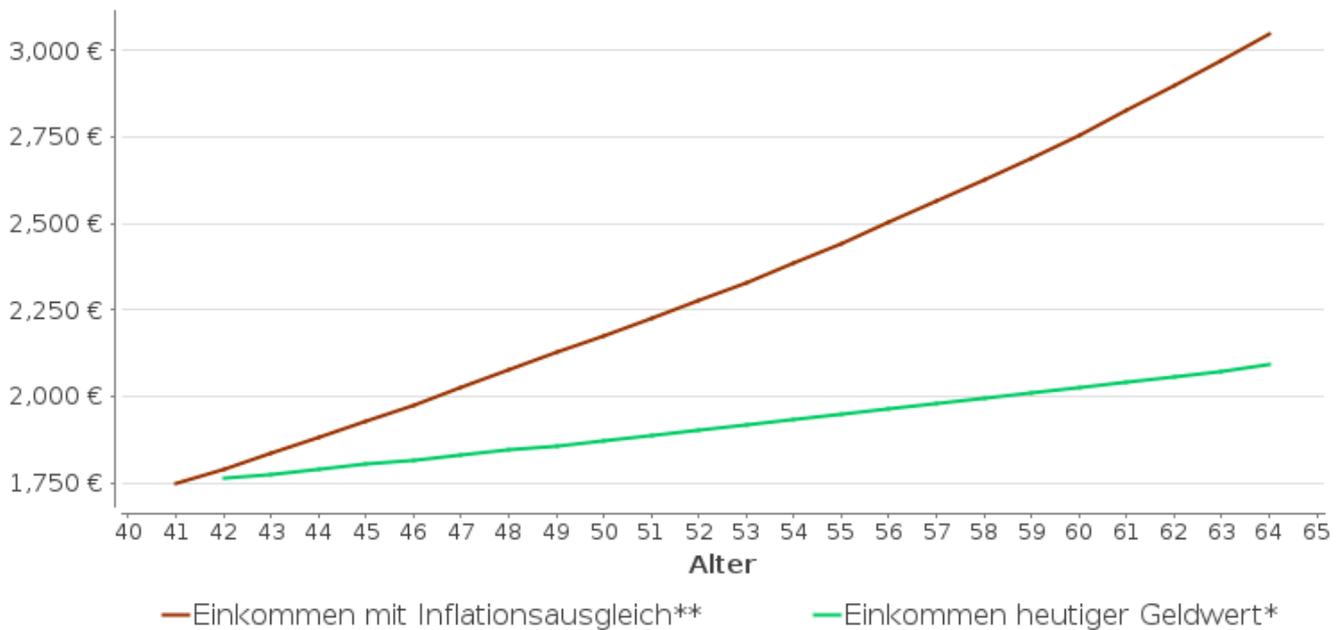
Die Berechnung Ihrer Versorgungslücken basiert auf einem mathematischen Modell, das bestimmten vereinfachten Annahmen unterliegt und vermittelt Ihnen daher nur die Größenordnung des Vorsorgebedarfs. Die tatsächlichen Werte werden je nach Veränderung Ihres Einkommens, Ihrer Vermögenssituation, der gesetzlichen Grundlagen und anderer berechnungsrelevanter

Die Pensionsauswertung berücksichtigt ASVG (alt und neu) und APG sowie die wichtigsten Regelungen der Pensionsharmonisierung.

Diese Berechnung ist unverbindlich und begründet keine Rechtsansprüche oder Rechtsfolgen und ersetzt keinesfalls Berechnungen der Pensionsversicherungsanstalt. Wir empfehlen alle zwei bis drei Jahre sowie bei größeren Veränderungen eine Überprüfung Ihrer Vorsorgesituation .



Ihr persönlicher Einkommensverlauf (netto)



*) bei einem angenommenen positiven Karriereverlauf (Einkommenssteigerung) 1,00 Prozent pro Jahr

***) bei einer angenommenen Inflation von 2,17 Prozent pro Jahr



Pensionslücke

Ihre gesetzliche Pension im Jahr 2042

Angenommen die Rahmenbedingungen für die gesetzliche Pension bleiben bis zu Ihrem Pensionsantritt gleich, dann würde sich auf Basis Ihrer Angaben folgendes Szenario ergeben:

Ihre gesetzliche Alterspension auf Basis der aktuellen Rechtslage zum Geldwert heute

	Brutto	14x p.a.	Netto
Einkommen heute	2.500 €		1.749 €
Einkommen vor Pensionsantritt (mit 1% Einkommenssteigerung)	3.143 €		2.091 €
Pension aktuelle Gesetzeslage	2.225 €		1.753 €
Pensionslücke (Geldwert und Pensionssystem heute)			337 €



Kaufkraftverlust

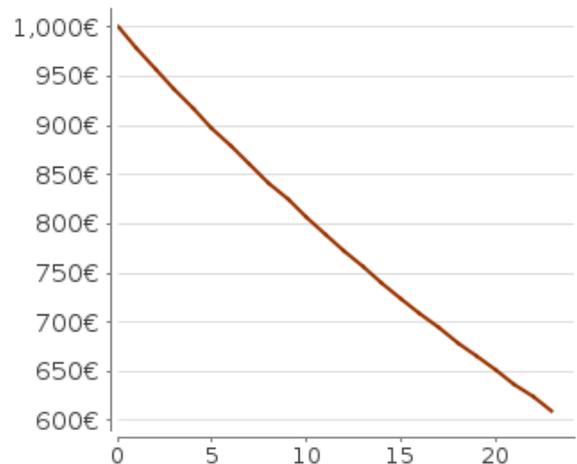
Ihre persönliche Pensionslücke zum Pensionsantritt vergrößert sich durch die Inflation und verringert sich durch bereits bestehende Vorsorgen. Diese inflations- und vorsorgebereinigte Pensionslücke gilt es zu schließen.

Kaufkraftverlust durch Inflation

Eine Inflation von 2,17 % pro Jahr nimmt kaum jemand wahr. Aber wie wirkt sich diese Inflation über lange Zeiträume aus?

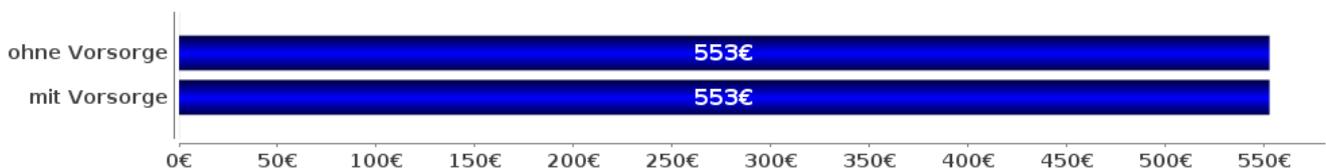
1.000,- Euro besitzen in 23 Jahren nur mehr eine Kaufkraft von 610 Euro.

Ihre Pensionslücke zum Pensionsantritt von 337,- Euro wird durch die jährliche Inflation auf 553,- Euro anwachsen. Dieser Wert ergibt sich unter der Annahme, dass die zukünftige Inflation der durchschnittlicher Inflation von 2,17 %* pro Jahr seit 1986 entspricht, zuzüglich der Anpassung im Pensionsantrittsjahr.



Bestehende Vorsorgen berücksichtigen

Persönliche Pensionslücke inflationsangepasst (ohne vorhandene Vorsorgen)	553 €
abzüglich Zusatzpension aus Ihren bereits vorhandenen privaten Vorsorgen	0 €
abzüglich Zusatzpension aus Ihren bereits vorhandenen betrieblichen Vorsorgen	0 €
= Persönliche Pensionslücke inflationsangepasst (mit vorhandenen Vorsorgen)	553 €





Die Pensionslücke ist Realität. Die Differenz zwischen Ihrem Nettoeinkommen und der Alterspension, die Sie voraussichtlich bekommen, wird immer größer.

Soviel Kapital benötigen Sie zum Schließen Ihrer persönlichen Pensionslücke

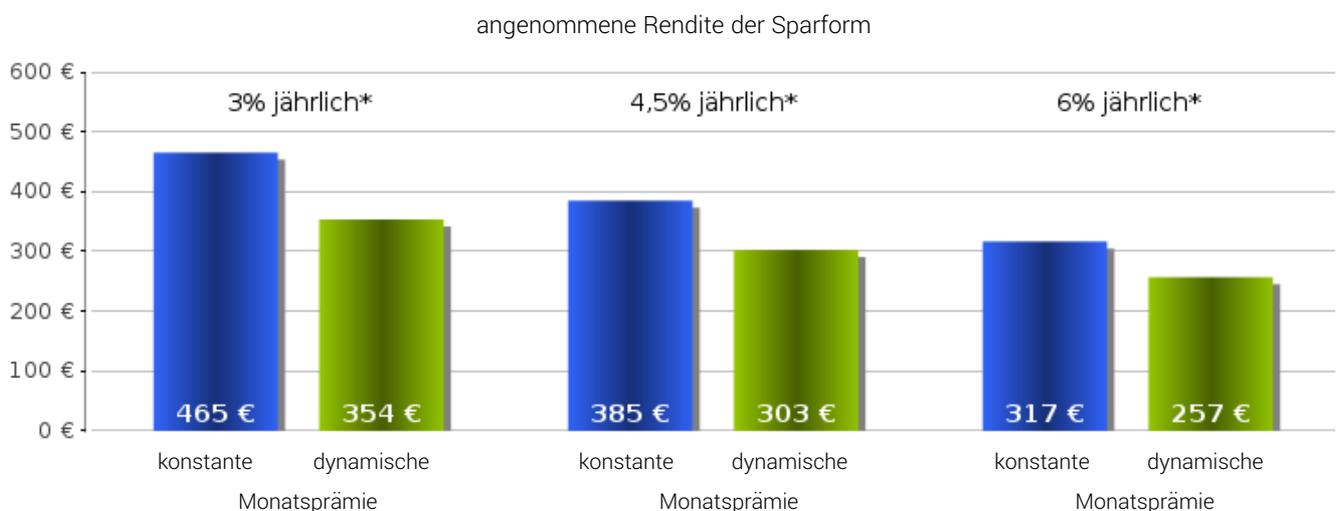
Kapitalbedarf für inflationsbereinigte Pensionslücke (553 Euro)

183.978 €

Kapitalbedarf für Pensionslücke heutiger Geldwert (337 Euro)

112.287 €

Varianten der Pensionsvorsorge



Die **konstante** Prämie bleibt grundsätzlich Jahr für Jahr gleich. Sie kann manuell angepasst werden, falls sich z.B. die Pensionslücke verändert oder die tatsächliche Rendite von der erwarteten Rendite abweicht.

Die **dynamische** Prämie passt sich Ihrem Einkommen an. Sie ist der Schlüssel zum Lebensstandard in der Pension ohne den heutigen Lebensstandard wesentlich einschränken zu müssen. Sie ist zu Beginn deutlich geringer als die konstante Prämie und erhöht sich jährlich um die Inflation und den Einkommenszuwachs. Das sind bei Ihnen kaufmännisch gerundet 3% jährlich.

Der **Kapitalbedarf** wurde für eine lebenslange Grundrente zahlbar 12 x jährlich ermittelt.

*) Die Entscheidung, mit welchem Zinssatz Sie rechnen, sollten Sie in Abhängigkeit der Spardauer und Sparform treffen.

Die tatsächlichen Renditen können erheblich von den angenommenen Renditen abweichen. Wir empfehlen daher eine **regelmäßige** Überprüfung der Sparform damit Sie bei stark abweichender Wertentwicklung von der Modellrechnung rechtzeitig reagieren können.

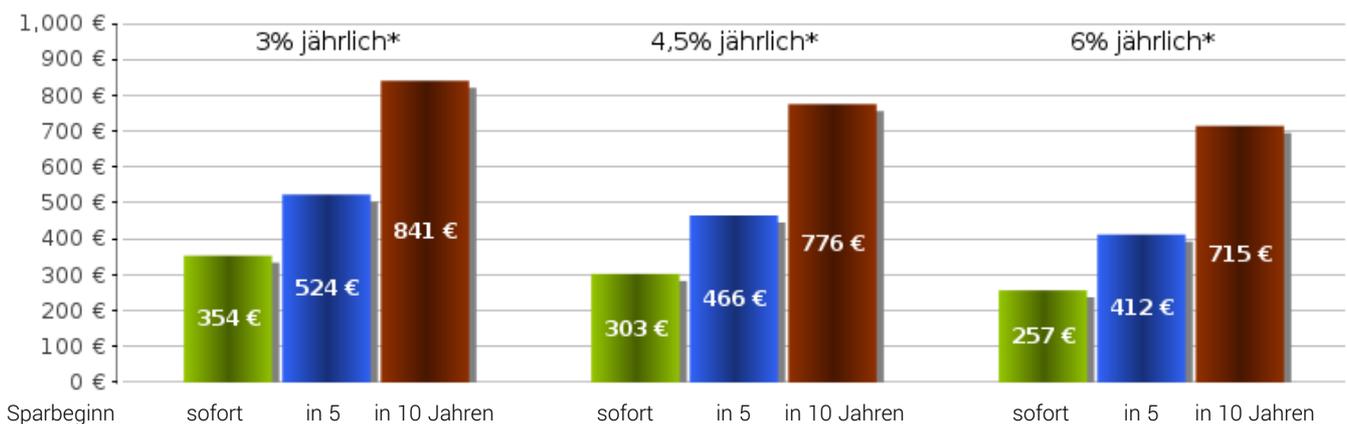
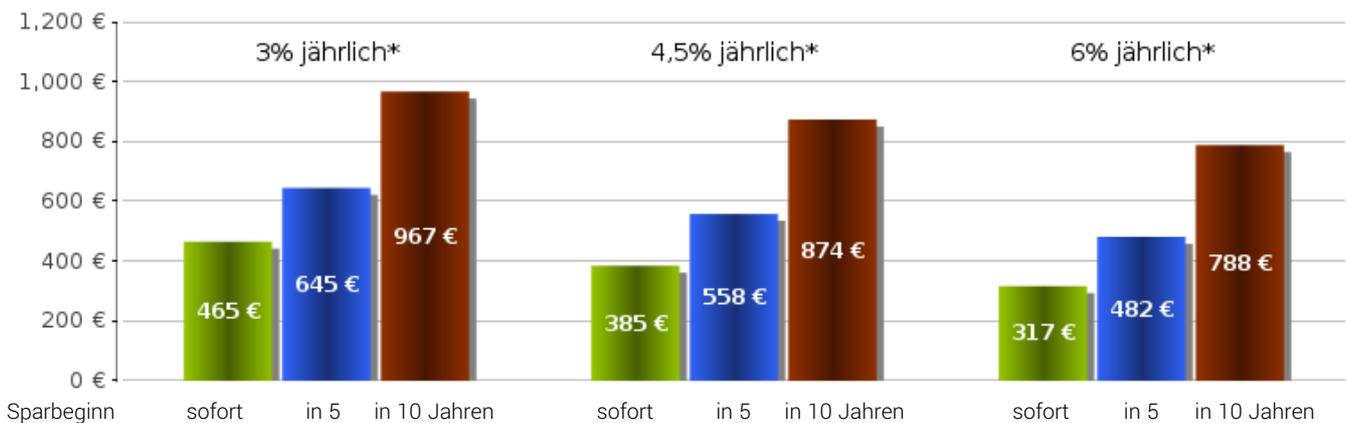
Die dargestellten Monatsprämien sind Nettoprämien ohne Berücksichtigung allfälliger Steuern, Verwaltungs-, Vertriebskosten bzw. sonstiger Gebühren.



Früh beginnen zahlt sich aus!

Der beste Zeitpunkt zum Schließen der Pensionslücke ist heute, sofern nicht besondere Umstände dagegen sprechen. Jedes Hinausschieben des Vorsorgestarts erhöht nicht nur den absoluten monatlichen Aufwand, sondern auch den Gesamtaufwand.

Geringerer monatlicher Aufwand bei einem früheren Vorsorgebeginn





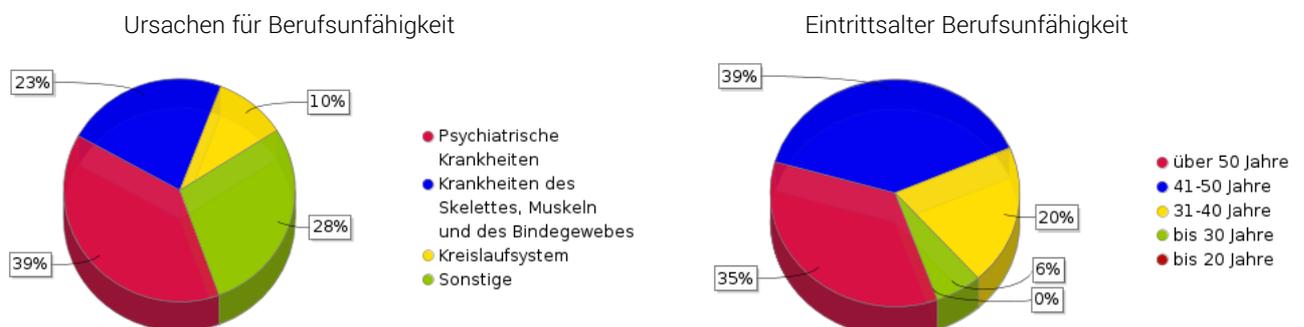
Arbeit ist nicht alles aber ohne Arbeit ist alles nichts.

Mitten im Berufsleben denkt man kaum daran, möglicherweise seinen Beruf nicht mehr ausüben zu können. Dabei ist die Arbeitskraft für die meisten Menschen die Basis für einen guten Lebensstandard. Die Realität zeigt, dass jeder Fünfte in Österreich berufsunfähig wird. Berufsunfähig wird je nach Berufsgruppe von den Sozialversicherungsträgern unterschiedlich definiert. Die meisten Privatversicherer verstehen darunter, dass man den zuletzt ausgeübten Beruf für die Dauer von mehr als 6 Monaten nur mehr zu maximal 50 % ausüben kann. Massive Einkommenseinbußen sind die Folge.

Zukünftiger Wert Ihrer Arbeitskraft (heutiger Geldwert): 618.454 € netto

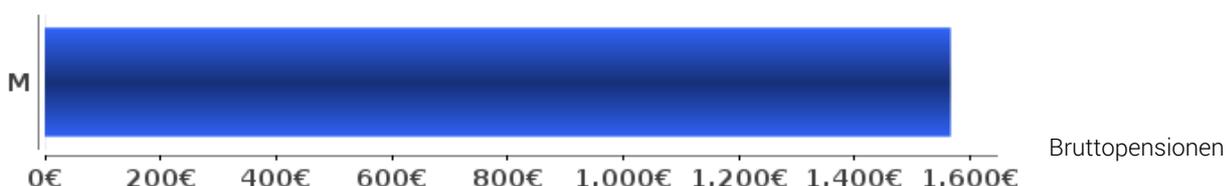


Was führt zu Berufsunfähigkeit und welche Altersgruppe ist am meisten gefährdet?



Quelle: Hauptverband der österreichischen Sozialversicherung, Stand 2010

Durchschnittliche Berufsunfähigkeitspension der männlichen Angestellten

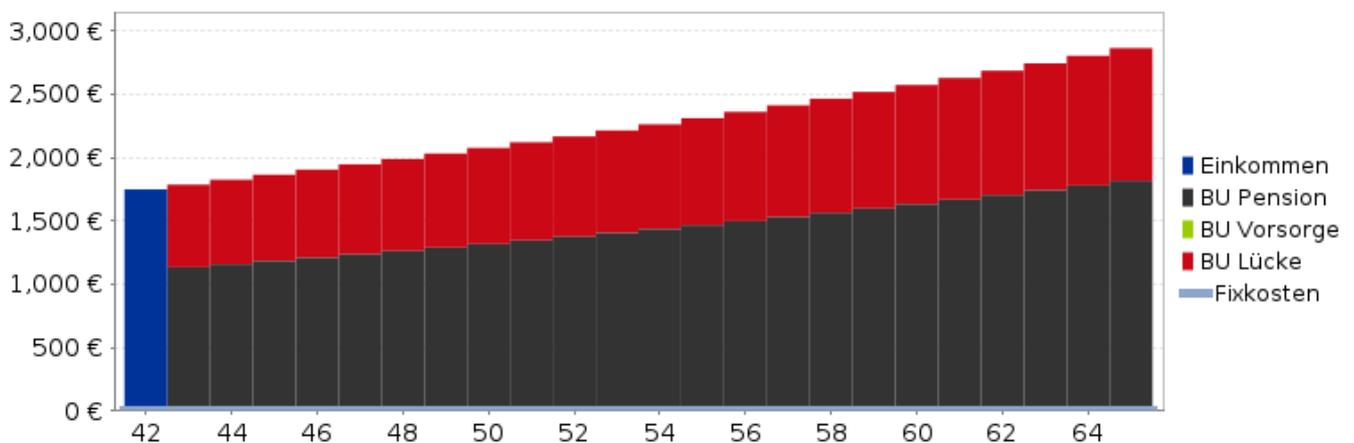




Ihre Versorgungslücke bei Berufsunfähigkeit (BU)

	Brutto	Netto	Netto-Lücke
Einkommen aktuell	2.500 €	1.749 €	
Wunscheinkommen BU		1.749 €	
BU Pension	1.504 €	1.334 €	415 €
Rehabilitationsgeld (bei gesundheitlicher Rehabilitation)		1.234 €	515 €
Umschulungsgeld (bei beruflicher Rehabilitation)		1.133 €	615 €
worst Case Einkommen: Umschulungsgeld / BU Lücke		1.133 €	615 €
Bestehende private u. betriebliche BU-Vorsorgen		0 €	
BU Einkommen (staatlich und privat) / BU-Lücke		1.133 €	615 €

Ihr persönlicher Einkommensverlauf bei Berufsunfähigkeit (Netto mit Karrierefaktor)



Wichtige Hinweise: Ansprüche auf gesetzliche Leistungen bestehen nur bei erfüllter Wartezeit! ASVG Versicherte haben nur bei Vorliegen einer dauerhaften Berufsunfähigkeit oder wenn sie vor dem 01.01.2014 das fünfzigste Lebensjahr erreicht haben, einen Anspruch auf eine Berufsunfähigkeits- bzw. Invaliditätspension.

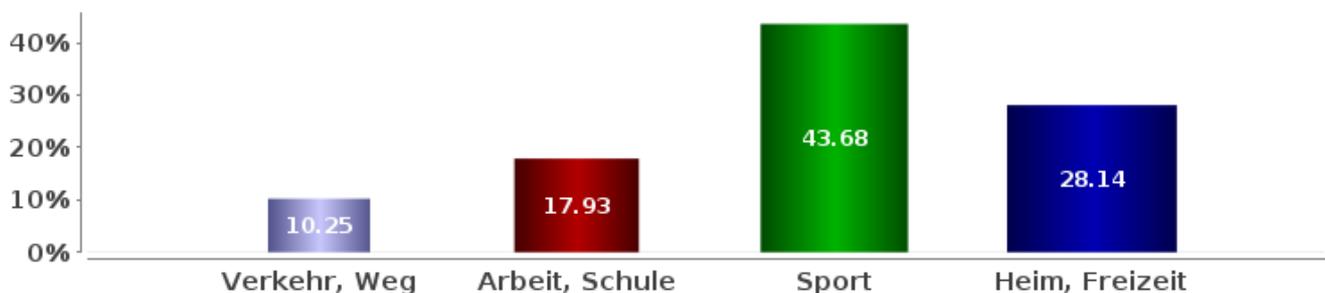


Harte Realität: Jeder elfte Österreicher verunglückte im Jahr 2017.

Im Jahr 2017 verunglückten 784.500 Österreicher. Bei den Männern entfällt mit 71,43 Prozent der größte Teil auf den Bereich Freizeit (Heim, Freizeit und Sport). Unfälle – welcher Art auch immer – haben zwei Dinge gemeinsam: Sie bedeuten Schmerz und in vielen Fällen auch fatale finanzielle Folgen.

Die gesetzliche Unfallversicherung leistet nur für die Folgen von Arbeitsunfällen!

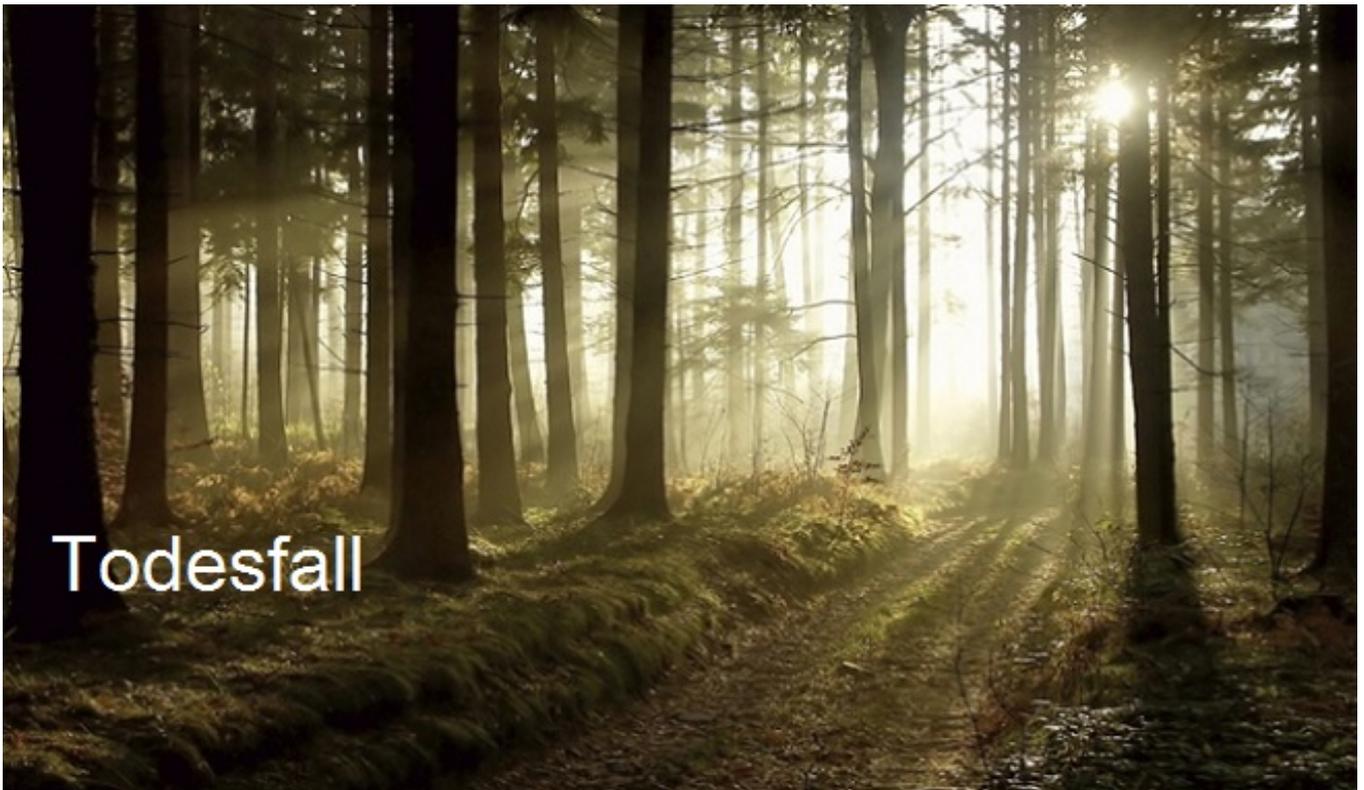
Invaliditätsursachen der Männer nach Lebensbereichen in Prozent der Verunglückten



Die richtige Höhe Ihrer Absicherung ist entscheidend

Für Alleinverdiener gilt zur Ermittlung der richtigen Invaliditätssumme folgende Faustregel: Für eine 30-jährige Person sollte bei Vollinvalidität das 7-fache, für eine 40-jährige Person das 6-fache und ab 50 sollte das 5-fache Bruttojahresgehalt abgesichert werden. Junge Leute und Hausfrauen sollten eine Invaliditätssumme von 200.000 Euro oder mehr wählen.

Invalidität Einmalbedarf	Grundsumme	bei 100% Invalidität
Ihr Vorsorgebedarf lt. "Faustregel"	52.500 €	210.000 €
bereits vorhandene Vorsorge	0 €	0 €
Unfall Versorgungslücke	52.500 €	210.000 €

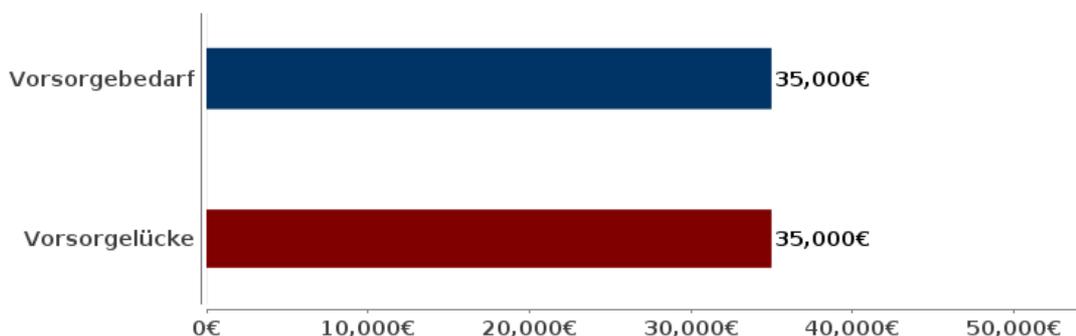


Mit dem eigenen Tod beschäftigt man sich nur sehr ungern. Doch man sollte dies tun, um die Familie vor großen finanziellen Sorgen zu bewahren. Denken Sie daran, wie Ihre Familie ohne Ihr Einkommen das Auslangen finden kann. Kredite die noch offen sind, Betriebskosten und Lebenserhaltungskosten, die plötzlich nur mehr von einem Gehalt oder im schlechtesten Fall nur mit der Hinterbliebenenpension bestritten werden müssen.

Wie viel Geld sollte im Todesfall für Angehörige zur Verfügung stehen?

Die Todesfallleistung sollte bei Ehepaaren und Lebensgemeinschaften das dreifache und bei Alleinstehenden das einfache Jahresbruttoeinkommen betragen. Für jedes Kind sollte zusätzlich eine Todesfallleistung in der Höhe des eineinhalbfachen Jahreseinkommens zur Verfügung stehen. Diese Beträge verstehen sich zusätzlich zu bestehenden Verbindlichkeiten. Für junge Menschen ist die Todesfallabsicherung sehr günstig und die Versicherungssumme kann und soll großzügig gewählt werden.

Ihr Vorsorgebedarf lt. "Faustregel":	35.000 €
Bereits vorhandene Vorsorge:	0 €
Vorsorgelücke der Hinterbliebenen:	35.000 €



Zukunft sicher genießen

Bei der Einkommensdarstellung für die Jahre bis zur Pension wird ein durchgehender Erwerbsverlauf unterstellt. Aus der Angabe des derzeitigen Einkommens wird ein Karriereverlauf hochgerechnet. Der so erstellte Karriereverlauf wird im Regelfall nicht mit der tatsächlichen Karriere übereinstimmen. Daher ist die auf dieser Basis ermittelte Bemessungsgrundlage nur eine Näherung. Alle Berechnungen basieren, so wie es auch im Sozialversicherungssystem üblich ist, auf dem Bruttoeinkommen. Auf Basis des heute gültigen Steuersystems werden aus den Bruttowerten die Nettowerte errechnet. Für die Berechnungen werden weiters die durchschnittliche Inflation und das Medianeinkommen der Arbeiter und Angestellten herangezogen.

Personendaten

Name:	Franz MUSTER
Geburtsdatum:	15.04.1977
Berufsgruppe:	Angestellter
Geschlecht:	Mann
Familienstand:	Ledig
Kinder (überwiegend erzogen):	0
Kinder mit Familienbeihilfe:	0

Pensionsdaten

gewünschter Pensionsantritt mit:	65
bisherige Versicherungsmonate:	288
Gesamtgutschrift Pensionskonto per 01.01.2019:	15.000
Rentenform der geplanten Privatvorsorge:	Grundrente
Rentenzahlungsdauer bis Alter:	lebenslang
Rentendynamik:	0,00
Angenommene Barwertverzinsung in der Rentenphase:	2,50

Einkommensdaten

Alleinverdiener:	nein
Karrierefaktor:	1,00
Bruttogehalt:	2.500,00

bestehende Vorsorgen

Privatkapital zum Pensionsantritt:	0,00
Privaterente ab dem Pensionsantritt:	0,00
Vorsorge über Betrieb / Kammer:	0,00
BU Rente privat:	0,00
BU Rente betrieblich / Kammer:	0,00
vorhandenes Privatkapital für private BU Pension:	0,00
Unfallinvalidität Basissumme:	0,00
Unfallinvalidität 100%:	0,00
Versicherungssumme bei Ableben durch Krankheit oder Unfall:	0,00
Verbindlichkeiten (Kredit, Leasing, ...):	0,00

Vorsorge lt. Bedarfserhebung

Gewünschte Unfalleistung - Grundsumme:	0,00
Gewünschte Unfalleistung bei 100%:	0,00
gewünschte Todesfalleistung lt. Bedarfsanalyse ohne Verbindlichkeiten:	0,00

Zur Berechnung verwendete Tabellen und Zeitreihen

Inflation seit 1986 (Quelle Statistik Austria)
 Medianeinkommen der Arbeiter und Angestellten seit 1986 (Quelle: Hauptverband der Sozialversicherungen)
 Aufwertungsfaktoren ASVG, Aufwertungszahlen APG (Quelle: Hauptverband der Sozialversicherungen)

Verwendete Rechtsgrundlagen

In Abhängigkeit des Alters und der Versicherungsmonate werden bei der Pensionsberechnung die Rechtslage des ASVG vor dem 31.12.2003 und nach dem 31.12.2003 sowie die Bestimmungen des APG (ab 2005) berücksichtigt. Nicht berücksichtigt werden „Hacklerregelungen“. Die Verlustdeckelung wird, sofern sie anzuwenden ist, mit 10% berücksichtigt.

Barwertermittlung

Der für eine lebenslange dynamische Rente mit Gewinnbeteiligung erforderliche Barwert wird auf Basis der Rententafeln "AVÖ2005R exakt" und aktuellen Gewinnprognosen von Versicherungsunternehmen ermittelt. Eine Änderung der Rententafeln oder der Gewinnprognosen erwirkt auch eine Änderung des erforderlichen Barwertes bzw. der erforderlichen Ansparprämie.

Zukunft sicher genießen

	Jahr	Alter	Einkommen	Anmerkung
1	2019	42	2.500 €	tatsächliches Einkommen
2	2020	43	2.525 €	simuliertes Einkommen
3	2021	44	2.550 €	simuliertes Einkommen
4	2022	45	2.576 €	simuliertes Einkommen
5	2023	46	2.602 €	simuliertes Einkommen
6	2024	47	2.628 €	simuliertes Einkommen
7	2025	48	2.654 €	simuliertes Einkommen
8	2026	49	2.680 €	simuliertes Einkommen
9	2027	50	2.707 €	simuliertes Einkommen
10	2028	51	2.734 €	simuliertes Einkommen
11	2029	52	2.762 €	simuliertes Einkommen
12	2030	53	2.789 €	simuliertes Einkommen
13	2031	54	2.817 €	simuliertes Einkommen
14	2032	55	2.845 €	simuliertes Einkommen
15	2033	56	2.874 €	simuliertes Einkommen
16	2034	57	2.902 €	simuliertes Einkommen
17	2035	58	2.931 €	simuliertes Einkommen
18	2036	59	2.961 €	simuliertes Einkommen
19	2037	60	2.990 €	simuliertes Einkommen
20	2038	61	3.020 €	simuliertes Einkommen
21	2039	62	3.050 €	simuliertes Einkommen
22	2040	63	3.081 €	simuliertes Einkommen
23	2041	64	3.112 €	simuliertes Einkommen
24	2042	65	3.143 €	simuliertes Einkommen

Hinweise

Allgemeine Anspruchsvoraussetzungen für die Alterspension für nach dem 31.12.1954 geborene Personen

Anspruch auf Alterspension ist gegeben, wenn Eintritt des Versicherungsfalles (Regelpensionsalter) und das Mindestausmaß an Versicherungsmonaten erfüllt sind.

Regelpensionsalter:

Männer mit Vollendung des 65. Lebensjahres

Frauen, geboren bis 1.12.1963, mit Vollendung des 60. Lebensjahres

Frauen geboren zwischen 01.12.1963 und 02.06.1968, halbjährliche Anhebung des Regelpensionsalters bis auf 65.

Frauen, geboren nach 02.06.1968 mit Vollendung des 65. Lebensjahres

Mindestausmaß an Versicherungsmonaten (nach dem APG) am Stichtag:

180 Versicherungsmonate (= 15 Jahre), von denen mindestens 84 Monate (= 7 Jahre) auf Grund einer Erwerbstätigkeit erworben wurden. Grundsätzlich werden nur die ab dem 1.1.2005 erworbenen Versicherungsmonate herangezogen. Jedoch werden für die Erfüllung der Anspruchsvoraussetzung von 180 Versicherungsmonaten auch die vor dem 1.1.2005 liegenden Zeiten der Kindererziehung herangezogen. Dabei können höchstens 48 Kalendermonate pro Kind (im Falle einer Mehrlingsgeburt höchstens 60 Kalendermonate) berücksichtigt werden.

Mindestausmaß an Beitrags- und Versicherungsmonaten (nach dem ASVG) am Stichtag:

Für Personen, die zumindest einen Versicherungsmonat bis zum 31. Dezember 2004 erworben haben, gelten weiterhin die Anspruchsvoraussetzungen für die Alterspension nach dem ASVG, sofern dies für diese Personen günstiger ist.

Mindestausmaß an Versicherungsmonaten (nach dem ASVG): 180 Beitragsmonate oder 300 Versicherungsmonate oder 180 Versicherungsmonate innerhalb der letzten 360 Kalendermonate vor dem Stichtag.

Als Beitragsmonate gelten bis 31.12.2004 erworbene Zeiten der Pflichtversicherung, Zeiten der Familienhospizkarenz, Zeiten der freiwilligen Versicherung sowie die ersten 24 Monate des Bezuges von Kinderbetreuungsgeld pro Kind.

Alle ab 1.1.2005 erworbenen Zeiten gelten als Beitragsmonate.

Ausgleichszulage: Liegt das Gesamteinkommen (Pension plus sonstige Nettoeinkommen plus eventuelle Unterhaltsansprüche) unter einem gesetzlichen Mindestbetrag (Richtsatz), so erhält die Pensionsbezieherin/der Pensionsbezieher auf Antrag eine Ausgleichszulage. Die Ausgleichszulage ist im Rechenergebnis nicht enthalten.

Begriffserklärung zu privaten Renten:

Bonusrente: lebenslange Rente. Mit der versicherten Rente wird eine Gewinnrente als Vorweg-Gewinnbeteiligung ausbezahlt. Die Bonusrente ist vom jeweiligen Geschäftsergebnis abhängig und somit unverbindlich und nicht garantiert. Im Falle einer Erhöhung der Gewinnbeteiligung erhöht sich, im Falle einer Verringerung der Gewinnbeteiligung verringert sich die Pension. Andernfalls bleibt sie unverändert.

Ewige Rente: ist eine Rente, die aus dem Zinsertrag einer festverzinslichen Kapitalanlage gezahlt wird. Das Kapital bleibt erhalten. Bei schwankenden Zinserträgen ändert sich die Rentenhöhe.

Grundrente: lebenslange Rente. Versicherungsgewinne werden bei Fälligkeit zur Aufwertung der versicherten Rente verwendet. Die Höhe des Gewinnanteils ist vom jeweiligen Geschäftsergebnis abhängig.

Zeitrente: Die Rente wird bis zum vereinbarten Alter (Dauer) bezahlt. Bei schwankenden Zinserträgen ändert sich die Rentenhöhe.

Rentendynamik: jährliche Anpassung der Rentenhöhe.

Gesetzliche Leistungen bei Berufsunfähigkeit (Rechtslage 2014)

a) bei voraussichtlich dauerhafter Berufsunfähigkeit

unbefristete Berufsunfähigkeitspension

b) bei voraussichtlicher vorübergehender Berufsunfähigkeit

befristete Berufsunfähigkeitspension

- für selbständig Erwerbstätige (GSVG, FSVG und BSVG Versicherte)
- für vor dem 01.01.1964 geborene unselbständig Erwerbstätige (ASVG Versicherte)
- für ab dem 01.01.1976 geborene Bundesbeamte sowie Landeslehrer

Rehabilitationsgeld (gesundheitliche Reha) oder Umschulungsgeld (berufliche Reha)

für ab dem 01.01.1964 geborene unselbständig Erwerbstätige (ASVG Versicherte)

- Wer so schwer krank ist, dass voraussichtlich mindestens 6 Monate keine berufliche Tätigkeit ausgeübt werden kann und Hoffnung auf Verbesserung des Gesundheitszustandes besteht, erhält bei Erfüllung der gesetzlichen Voraussetzungen medizinische Rehabilitation und **Rehabilitationsgeld** (erhöhtes Krankengeld).
- Wer nur seinen angestammten Beruf krankheitsbedingt nicht mehr ausüben kann, erhält bei Erfüllung der gesetzlichen Voraussetzungen eine Umschulung in einen vergleichbaren Beruf sowie **Umschulungsgeld** (1,22-fache des Arbeitslosengeldanspruchs).
- Reha- und Umschulungsgeld wird für die Dauer der Maßnahmen geleistet. Es besteht kein Anspruch auf Reha bzw. Umschulungsgeld bei Verweigerung der Teilnahme an (zumutbaren) gesundheitlichen bzw. beruflichen Reha-Maßnahmen.

Allgemeine Anspruchsvoraussetzungen:

Bescheid dass vorübergehende Berufsunfähigkeit im Ausmaß von zumindest sechs Monaten vorliegt

Wartezeit (Berufsunfähigkeitspension)

- vor Vollendung des 27. Lebensjahres: 6 Versicherungsmonaten (ausgenommen Zeiten der Selbstversicherung).
- vor Vollendung des 50. Lebensjahres: 300 Versicherungsmonate oder 60 Versicherungsmonate innerhalb der letzten 120 Kalendermonate.
- nach Vollendung des 50. Lebensjahres: die Wartezeit erhöht sich für jeden Lebensmonat um jeweils einen Monat bis zum Höchstausmaß von 180 Versicherungsmonaten.
- Die Wartezeit entfällt, wenn die Invalidität bzw. Berufsunfähigkeit die Folge eines Arbeitsunfalles oder einer Berufskrankheit ist.

Mindesteinkommen bei Berufsunfähigkeit:

Berufsunfähigkeitspension:

- Gesamteinkommen mindestens in der Höhe der Richtsätze gem. ASVG §293. Liegt das Gesamteinkommen (Pension plus sonstige Nettoeinkommen plus eventuelle Unterhaltsansprüche) unter dem Richtsatz, so erhält die pensionsbeziehende Person auf Antrag eine Ausgleichszulage. Die Ausgleichszulage ist im Rechenergebnis nicht enthalten.

Umschulungsgeld:

- mindestens in der Höhe des Existenzminimums

Reha-Geld:

- mindestens in der Höhe des Ausgleichzulagenrichtsatzes für Alleinstehende

Zur Vereinfachung wird in diesem Hinweisblatt für alle Berufsgruppen die Bezeichnung Berufsunfähigkeit verwendet. In den Gesetzen werden folgende Bezeichnungen verwendet: Berufsunfähigkeitspension für Angestellte, Invaliditätspension für Arbeiter, Erwerbsunfähigkeitspension für Selbständige und Landwirte, Ruhegenuss wegen Dienstunfähigkeit für Beamte).

Die Ansprüche der Hinterbliebenen leiten sich vom Pensionsanspruch der verstorbenen Person ab. War die verstorbene Person noch erwerbstätig, dann wird als Pensionsanspruch die Höhe der „fiktiven Berufsunfähigkeitspension“ des Verstorbenen herangezogen. Ist die Wartezeit für die Berufsunfähigkeitspension nicht erfüllt und wurde von der verstorbenen Person aber mindestens ein Beitragsmonat erworben, gebührt eine Abfindung als einmalige Leistung. Das Erfordernis der Wartezeit fällt weg, wenn der Tod des/der Versicherten Folge eines Arbeitsunfalls oder einer Berufskrankheit ist.

Witwen- /Witwerpension:

Grundsätzliche Voraussetzung für den Anspruch auf eine Witwen-/Witwerpension ist eine aufrechte Ehe bzw. eine aufrechte eingetragene Partnerschaft. Anspruchsberechtigt sind unter gewissen Umständen auch geschiedene Personen. Eine Lebensgemeinschaft begründet keinen Anspruch auf Witwen-/Witwerpension.

Die **Witwen- oder Witwerpension** ist unbefristet wenn

- aus der Ehe ein Kind stammt
- die Ehe/eingetragene Partnerschaft mindestens 10 Jahre gedauert oder
- der/die Hinterbliebene beim Versicherungsfall das 35. Lebensjahr vollendet hat*

Ist keine dieser Voraussetzungen erfüllt, gebührt eine auf **2,5 Jahre befristete Witwen-/Witwerpension**. Ist der Witwer/die Witwe nach Ablauf dieses Zeitraums invalid, so wird die Witwen-/Witwerpension auf Antrag für die Dauer der Invalidität weiter gewährt.

*) bezog die verstorbene Person bei der Eheschließung bereits eine Pension und entstammt dieser Ehe kein Kind, dann gebührt in Abhängigkeit vom Altersunterschied und Dauer der Ehe unter Umständen nur eine befristete Witwen-/Witwerpension.

Die Witwen- bzw. Witwerpension beträgt je nach Verhältnis des Einkommens der beiden Ehepartner zwischen 0 und 60 % der Pension, auf die der Verstorbene zum Zeitpunkt des Todes Anspruch gehabt hätte. Wenn beide gleich viel verdient haben, liegt sie in der Regel bei 40 % des Anspruchs. Hat der verstorbene Person mehr verdient, liegt sie entsprechend höher und umgekehrt.

Bei sehr hohen Gesamteinkommen gibt es eine Leistungsobergrenze, bei niedrigen Einkommen einen Erhöhungsbeitrag.

Waisenpension:

Anspruch auf Waisenpension haben Kinder bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres (unabhängig von eigenen Einkünften). Als Kinder gelten eigene leibliche (eheliche und uneheliche) Kinder und Stiefkinder die mit dem/der Verstorbenen in einer ständigen Hausgemeinschaft gelebt haben.

Kinder nach Vollendung des 18. Lebensjahrs haben für die Dauer einer Schul- oder Berufsausbildung, die ihre Arbeitskraft überwiegend beansprucht und die ernsthaft und zielstrebig betrieben wird, längstens bis zum 27. Lebensjahr Anspruch auf Waisenpension.

Liegt bei einem Kind bereits vor dem 18. Lebensjahr Erwerbsunfähigkeit vor oder tritt diese während der Schul- oder Berufsausbildung ein, gebührt die Waisenpension auf Lebenszeit.

Die Waisenpension beträgt bei Halbweisen 24% und bei Vollweisen 36% des Pensionsanspruchs der verstorbenen Person(en).

Hinweis: Weitere und detailliertere Informationen zu den Ansprüchen und die Antragstellung auf Hinterbliebenenpensionen erhalten Sie bei der Pensionsversicherungsanstalt.